

<p align="center"><b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b></p>	<p align="center"><b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b></p>
<p align="center"><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p>	<p align="center"><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p>
<p><i>neu, Wortlaut entsprechend dem StellplOG und BegrünungsOG</i></p>	<p>(1) Dieses Ortsgesetz gilt für die Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Ortsgesetze entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.</p>
<p>(2) Dieses Ortsgesetz gilt für Kinderspielflächen (Spielflächen), die nach § 10 Absatz 2 BremLBO als Einzelanlagen oder als private Gemeinschaftsanlagen nach § 74 BremLBO bei Neubauten auf den Baugrundstücken oder in deren Nähe zu schaffen oder nach § 10 Abs. 3 BremLBO abzulösen sind.</p>	<p>(2) Dieses Ortsgesetz regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und die Unterhaltung von Kinderspielflächen, Mitteilungspflichten gegenüber der für die Spielförderung von Kindern zuständigen Stelle, Ausnahmen von der Herstellungspflicht und Voraussetzungen für die Beseitigung von Kinderspielflächen nach § 8 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung und</li> <li>2. die Voraussetzungen für die Ablösung, Höhe, Zahlungsnachweis und die Verwendung von Ablösungsbeträgen nach § 8 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung.</li> </ol>
<p>(2) Dieses Ortsgesetz findet auch Anwendung, soweit und sobald bei bestehenden Gefahren nach § 10 Absatz 2 Satz 3 BremLBO entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder aufgrund besonderer Ortsgesetze anzulegen sind.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p><i>Verknüpfung zu gleichlautender Regelung § 10 Abs. 3 StellplOG</i></p>	<p>(3) Die Pflicht zur Errichtung notwendiger Stellplätze kann der Pflicht zur Herstellung von Kinderspielflächen nicht entgegengehalten werden.</p>

<p><b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b></p>	<p><b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b></p>
<p><i>Klarstellende Zuständigkeitsregelung</i></p>	<p>(4) <sup>1</sup>Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Sofern in diesem Gesetz eine Aufgabenwahrnehmung der für die Spielförderung von Kindern zuständigen Stelle zugewiesen wird, erfolgt eine Bekanntmachung der jeweils aktuellen Behördenbezeichnung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Größe der Spielflächen</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Größe und Lage der Kinderspielflächen</b></p>
<p>Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 10qm je Wohnung betragen.</p> <p>Bei Wohnungen im Sinne des § 64 Absatz 5 BremLBO mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 40 qm genügt eine nutzbare Spielfläche von mindestens 5 qm je Wohnung.</p>	<p>(1) Entsprechend § 8 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung muss bei Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen mit jeweils mehr als 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche die Größe der erforderlichen Kinderspielfläche auf dem Baugrundstück mindestens 10 m<sup>2</sup> je Wohnung betragen. <i>entsprechend § 8 Absatz 3 LBO lösen kleinere Wohnungen unter 40 m<sup>2</sup> keine Spielplatzpflicht mehr aus.</i></p>
<p><i>neue Nachverdichtungsprivilegierung ohne Ablösung, wenn keine zusätzliche Grundstücksfläche geschaffen wird</i></p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht bei Aufstockungen oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, soweit die vorhandene Grundstücksfläche nicht vergrößert wird.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Lage, Zugänglichkeit und Zeitpunkt der Fertigstellung der Spielflächen</b></p>	<p><i>verknüpft mit § 2</i></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Spielflächen sollen so angelegt werden, dass sie besonnt und windgeschützt sind. <sup>2</sup>Sie sollen von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sein. <sup>3</sup>Die Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die erforderlichen Spielflächen sollen wie folgt angelegt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Ruf- und Sichtweite und in nicht mehr als 100 Metern Entfernung von den pflichtigen Wohnungen,</li> <li>2. an klimagerechten und immissionsarmen Stelle,</li> <li>3. abgegrenzt von anderen Gefahrenquellen,</li> </ol>
<p>(3) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen besondere Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrs- und Betriebsanla-</p>	

<p><b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b></p>	<p><b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b></p>
<p>gen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Abfallbehälter abzugrenzen und vor Immissionen zu schützen. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.</p>	<p>4. mit gefahrloser und barrierefreier Erreichbarkeit.</p>
<p>(3) Die Spielflächen müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein. Der Zugang zu Ihnen darf Kindern und Begleitpersonen nicht verwehrt werden.</p>	
<p style="text-align: right;"><i>neue Regelung</i></p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Kinderspielfläche, die sich nach Absatz 1 für ein Baugrundstück ergibt, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auch auf mehreren Teilflächen des Baugrundstücks angelegt werden. <sup>2</sup>Diese Flächen müssen geeignet und miteinander verbunden sein. <sup>3</sup>Die Größe einer Teilfläche muss mindestens 100 m<sup>2</sup> betragen.</p>
<p><i>Entfernungsfestlegung in Anlehnung an § 3 Absatz Satz 3:</i> Die Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. § 5 Absatz 3: Sollen Spielflächen nicht auf dem Baugrundstück, sondern auf einem Grundstück in dessen Nähe geschaffen werden, so ist eine öffentliche Grundlast einzutragen. Damit ist sicherzustellen, dass die unwiderrufliche Möglichkeit, die Spielflächen auf dem in der Nähe gelegenen Grundstück zu schaffen und zu unterhalten, gegeben ist. Die Grundlast kann nur mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde gelöscht werden. <sup>4</sup>Wünschen von Bauherren, bei mehreren Vorhaben Spielflächen zusammenzulegen, ist nach Möglichkeit stattzugeben. <sup>5</sup>Im Falle der Zusammenlegung von Spielflächen findet § 77 Absatz 7 BremLBO entsprechende Anwendung.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Wird die Kinderspielfläche auf einem anderen Grundstück angelegt, darf die Entfernung von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Baugrundstückes höchstens 100 Meter betragen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Entfernung bis höchstens 300 Metern zulässig, sofern dort Kinderspielflächen für Kinder von 6 bis 14 Jahren geschaffen werden. <sup>3</sup>Die Herstellung der Kinderspielfläche auf einem anderen Grundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein. <sup>4</sup>Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 ist es auch zulässig, Kinderspielflächen verschiedener Bauvorhaben auf einem Grundstück zusammengefasst nachzuweisen.</p>

<p><b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b></p>	<p><b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b></p>
<p><i>ablesbare Verknüpfung zu § 7 Absatz 4 Nummer 6 und 9 Absatz 5 Satz 2 BremBauVorlV</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Für die Darstellung im MAP-Agent</i></p>	<p>(6) <sup>1</sup>Entsprechend § 7 Absatz 4 Nummer 6 und § 9 Absatz 5 Nummer 2 der Bremischen Bauvorlagenverordnung sind Größe und Lage der nach Absatz 1 notwendigen Kinderspielflächen in den erforderlichen Bauvorlagen darzustellen.</p> <p><sup>2</sup>Bei Kinderspielflächen von Vorhaben mit mehr als 20 Wohneinheiten ist die Größe und Lage durch die untere Bauaufsichtsbehörde an die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle zu übermitteln.</p>
	<p><b>§ 3</b> <b>Zugänglichkeit</b></p>
<p><i>Notwendige Beschränkung auf Grundlage des Eigentumsgrundrechtes nach Art. 14 GG...</i></p>	<p>(1) Notwendige Kinderspielflächen stehen für die Kinder und ihre Begleitpersonen aus den pflichtigen Grundstücken zur Verfügung.</p>
<p><b>§ 3 Absatz 4 Satz 3 und 4:</b> Die Benutzung der Spielflächen muss Kindern unabhängig davon, ob die den Bewohnern der pflichtigen Grundstücke gehören, offenstehen. Nicht zu den Bewohnern der pflichtigen Grundstücke gehörenden Personen darf der Zugang zu den Spielflächen und deren Benutzung ausnahmsweise verwehrt werden, wenn es zum Schutze der Kinder, für die die Spielflächen geschaffen worden sind oder zur Verhinderung einer zweckwidrigen Nutzung erforderlich ist.</p>	<p><i>...weitergehende Regelung deshalb gestrichen</i></p>
<p style="text-align: right;"><i>neue Regelung</i></p>	<p>(2) Bei Kinderspielflächen, bei denen die Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht nach § 5 Absatz 3 auf die Stadtgemeinde Bremen übertragen wurde, ist auch eine öffentliche Zugänglichkeit für Kinder und ihre Begleitpersonen sicherzustellen.</p>
<p style="text-align: right;"><i>verbleibende Klarstellung</i></p>	<p>(3) Die Rechte der Eigentümer der pflichtigen Grundstücke im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung, bleiben unberührt.</p>

<p><b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b></p>	<p><b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b></p>
<p><b>§ 4 Beschaffenheit</b></p>	<p><b>§ 4 Qualität und Ausstattung</b></p>
<p>(1) Die Spielflächen sind verkehrssicher herzurichten, ohne das Spielwagnis auszuschließen. Sie sollen den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kinder entsprechen. Ästhetische Belange haben hinter diesen Bedürfnissen zurückzustehen. Die Spielflächen sind ausreichend zu bewässern.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Kinderspielflächen sind verkehrssicher herzustellen. <sup>2</sup>Sie sollen den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kinder entsprechen und mit ansprechender Ausgestaltung innerhalb der zu begrünenden nicht überbauten Grundstücksfläche angelegt werden.</p>
<p>(2) Die Ausstattung hat mindestens zu umfassen bei Spielflächen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 4 bis 10 Wohnungen einen mindestens 8 qm großen Sandspielplatz, 2 Sitzbänke, 1 Tisch und 2 Spielgeräte</li> <li>2. 11 bis 20 Wohnungen einen mindestens 12 qm großen Sandspielplatz, 3 Sitzbänke, 1 Tisch und 3 Spielgeräte</li> </ol> <p>sowie mindestens einen ortsfesten Behälter für Abfall. Für je 10 weitere Wohnungen ist der Sandspielplatz um je 4 qm zu vergrößern und die sonstige Ausstattung um je eine Sitzbank und ein Spielgerät zu erweitern.</p> <p>Hierbei ist auch den Spielbedürfnissen der Kinder ab sechs Jahren besonders Rechnung zu tragen. Bei Spielflächen für mehr als 100 Wohnungen sind nach Altersgruppen gegliederte Spielbereiche anzulegen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Grundausrüstung einer Kinderspielfläche soll aus mindestens zwei unterschiedlichen ortsfesten Spielangeboten für Kleinkinder im Alter von 2 bis 5 Jahren und einer ortsfesten Sitzmöglichkeit bestehen.</p> <p><sup>2</sup>Je nach Größe der Kinderspielfläche können diese in verschiedene Bereiche gegliedert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereiche für Sand- und Wasserspiele,</li> <li>2. Bereiche für Ball-, Lauf- und Bewegungsspiele,</li> <li>3. ortsfeste Gerätespielbereiche und Spielbauten,</li> <li>4. Bereiche für Kommunikation und ruhebetonte Spiele,</li> <li>5. Bereiche für naturnahe Spielerlebnisse.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Insbesondere bei der Ausgestaltung von Kinderspielflächen für mehr als 50 Wohneinheiten sollen auch die Spielbedürfnisse für Kinder von 6 bis 14 Jahren berücksichtigt werden.</p>
<p>(3) Den Bewohnern der pflichtigen Grundstücke ist zu gestatten, die Mindestausstattung durch Aufstellen weiterer geeigneter Spielgeräte zu ergänzen.</p>	<p><i>entbehrlich</i></p>
<p>(4) Über die Ausstattung der Spielflächen berät das Jugendamt die Bauherren. Klettergeräte dürfen auf Hartflächen nicht errichtet werden.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Entsprechend § 9 Absatz 7 Nummer 6 der Bremischen Bauvorschriftenverordnung ist bei Kinderspielflächen von Vorhaben mit mehr als 50 Wohneinheiten die konkrete Ausstattung nach Absatz 1 und 2 zuvor mit der für die Spielförderung von Kindern zuständi-</p>

<p><b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b></p>	<p><b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b></p>
<p><i>ablesbare Verknüpfung zu § 9 Absatz 7 Nr. 6 BremBauVorlV</i></p>	<p>gen Stelle abzustimmen und in den erforderlichen Bauvorlagen darzustellen.  <sup>2</sup>Die Verpflichtung gilt auch, sofern die Anzahl der Wohneinheiten durch mehrere zusammenhängende Bauanträge erreicht wird.</p>
<p>(5) Bepflanzungen und sonstige räumliche Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen nicht einschränken. Sie sollen keine Gefahr für Kinder in sich bergen. Verbindungen mit vorhandenen Grünflächen, Wohnwegen und ähnlichen Anlagen sind anzustreben.</p>	<p><i>entbehrlich, siehe Regelung in § 2 Absatz 3</i></p>
<p><b>§ 5</b> <b>Erhaltung</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Herstellung und Instandhaltung</b></p>
<p><b>§ 3 Absatz 2:</b> Die Spielflächen müssen bei Fertigstellung der Wohnungen benutzbar sein. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 genügt es, wenn die Spielfläche den jeweils fertiggestellten Wohnungen entspricht.</p>	<p>(1) Die erforderliche ortsfeste Ausstattung nach § 4 Absatz 2 muss bei Nutzungsaufnahme der pflichtigen Wohnungen im Sinne des § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung hergestellt sein.</p>
<p>(1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbaren Zustand zu erhalten und von Verschmutzungen freizuhalten. Der Spielsand ist spätestens alle zwei Jahre auszuwechseln. Über die Auswechslung des Spielsandes ist auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde ein besonderer Nachweis zu führen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Kinderspielflächen, ihre Zugänge und Geräte sind in benutzbarem Zustand zu erhalten und von Verschmutzungen freizuhalten.  <sup>2</sup>Der Spielsand ist spätestens alle zwei Jahre auszuwechseln.  <sup>3</sup>§ 58 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Die zur Unterhaltung zusammgelegter Spielflächen Verpflichteten haben der Baugenehmigungsbehörde gegenüber einen Vertreter zu bestellen. Soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gemeinschaft anzuwenden.</p>	<p><i>entbehrlich, da die BGB-Regelungen immer Anwendung finden</i></p>
<p>(3) Sollen Spielflächen nicht auf dem Baugrundstück, sondern auf einem Grundstück in dessen Nähe geschaffen werden, ist eine öffentliche Grundlast einzutragen. Damit ist sicherzustellen, dass die</p>	<p><i>entbehrlich, da in diesem Fall die Sicherung durch Baulast erfolgt</i></p>

<p><b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b></p>	<p><b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b></p>
<p>unwiderrufliche Möglichkeit, die Spielflächen auf dem in der Nähe gelegenen Grundstück zu schaffen und zu unterhalten, gegeben ist. Die Grundlast kann nur mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde gelöscht werden.</p>	
<p style="text-align: right;"><i>neue Regelung</i></p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die untere Bauaufsichtsbehörde kann nach Fertigstellung die Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Kinderspielfläche im Einvernehmen mit der für die Spielförderung zuständigen Stelle und Klärung der Unterhaltslast auf die Stadtgemeinde Bremen übertragen.  <sup>2</sup>Die Übertragung ist schriftlich oder elektronisch bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Ablösungsbetrag</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ablösung</b></p>
<p>Kann die Pflicht zur Herstellung einer ausreichenden Spielfläche auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe nicht erfüllt werden, so ist vor der Erteilung einer Baugenehmigung der Betrag von 143,16 Euro<sup>1</sup> pro qm Spielfläche zur Schaffung einer Spielfläche gemäß § 10 Absatz 3 BremLBO an die Stadtgemeinde zu zahlen.</p>	<p>(1) Entsprechend § 8 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung ist die Bauherrin oder der Bauherr auf Antrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde von der Pflicht zur Herstellung einer Kinderspielfläche gegen Zahlung eines Ablösungsbetrages zu befreien, soweit die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>(2) Eine Ablösung ist zuzulassen, wenn die Entfernung einer öffentlichen Spielfläche von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Grundstückes höchstens 100 Meter beträgt.</p> <p>(3) Der Ablösungsbetrag wird unter Zugrundlegung von 80 Prozent der durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten von Spielflächen auf 397 Euro pro m<sup>2</sup> Spielfläche festgelegt.</p>

<sup>1</sup> Der ursprüngliche Ablösungsbetrag von 200,00 DM ist mit Wirkung zum 25. Oktober 1985 auf 280,00 DM pro qm Spielplatzfläche erhöht worden. Im Zuge der Euro-Umstellung ergibt sich daraus der bis heute gültige Ablösungsbetrag von 143,16 Euro / qm (Brem.ABl. S. 577 / 1985)

<p><b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen                      vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b></p>	<p><b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz                      für die Stadtgemeinde Bremen                      vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b></p>
<p><i>neue Regelung auf Wunsch der Stadtplanung und der Beiräte</i></p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bremischen Landesbauordnung ist der Nachweis der Zahlung des Ablösungsbetrages den erforderlichen Bauvorlagen beizufügen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Der Ablösungsbetrag ist für die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Kinderspielmöglichkeiten in der Stadtgemeinde Bremen zu verwenden.  <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der für Spielförderung zuständigen Stelle kann auch eine ortsteilbezogene Verwendung der Ablösungsbeträge nach Satz 1 zugelassen werden.</p>
<p><b>§ 7                      Vorrang von Bebauungsplänen</b></p>	<p><i>entbehrlich, siehe § 1 Absatz 1</i></p>
<p>Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p>	
	<p><b>§ 7                      Abweichungen</b></p>
<p>neue Regelung</p>	<p>(1) Abweichungen von den materiellen Bestimmungen dieses Ortsgesetzes können unter den Voraussetzungen des § 67 der Bremischen Landesbauordnung auf Antrag zugelassen werden.</p>
<p>neue Regelung</p> <p><i>Beibehaltung des bisherigen Reihenhausprivilegs nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 BremLBO-10 mit „Beweislastumkehr“</i></p>	<p>(2) Die Erteilung einer Abweichung nach § 67 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung zum vollständigen oder anteiligen Verzicht auf die Herstellungspflicht nach § 8 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung ohne Zahlung eines Ablösungsbetrages nach § 6 kann insbesondere zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es sich um Wohneinheiten in Reihenhauszeilen handelt, deren Aufenthaltsräume einen unmittelbaren Zugang zu einer zum Spielen geeigneten und der ausschließlichen Verfügung des Wohnungsinhabers unterliegenden nicht über-</li> </ol>

<b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen                      vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b>	<b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz                      für die Stadtgemeinde Bremen                      vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b>
<p><i>Neue Rückausnahme auf Grundlage des geänderten § 8 Absatz 3</i></p>	<p>baubaren Gartenfläche haben, die unter Berücksichtigung zulässiger Nebenanlagen jeweils eine zusammenhängende Mindestfläche von 60 m<sup>2</sup> aufweisen oder</p> <p>2. die Pflicht zur Herstellung durch eine Nutzungsänderung im vorhandenen Bestand zu Wohnzwecken entsteht.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Beseitigung</b></p>
<p>(1) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Diese Zustimmung kann mit Auflagen und unter Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Solange die Verpflichtung nach § 10 Absatz 2 BremLBO besteht, darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn Ersatz geschaffen wird.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Vorhandene Kinderspielflächen dürfen nur mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. <sup>2</sup>Die Beseitigung ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Die Zustimmung nach Absatz 1 kann mit Auflagen und unter Bedingungen versehen werden. <sup>2</sup>Insbesondere kann Ersatz oder eine Ablösung entsprechend § 6 verlangt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 108 Absatz 1 Nummer 1 BremLBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegen der in § 2 festgesetzten Mindestgröße errichtet,</li> <li>2. Nicht entsprechend den Vorschriften Der §§ 3 und 4 anlegt, abgrenzt, absperrt, herrichtet, entwässert oder ihre Nutzung verhindert,</li> <li>3. Ihren Zugang oder ihre Einrichtungen entgegen § 5 Absatz 1 nicht in benutzbarem Zustand erhält,</li> </ol>	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung erforderliche Kinderspielfläche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht in der gemäß § 2 Absatz 1 erforderlichen Mindestgröße herstellt,</li> <li>2. nicht entsprechend den Vorschriften nach § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 1 und 2 anlegt.</li> </ol>

<p><b>Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)</b></p>	<p><b>Neufassung Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1473)</b></p>
<p>4. Entgegen § 5 Absatz 4 ohne Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.</p>	<p>3. entgegen § 3 Absatz 2 durch bauliche Maßnahmen unzugänglich macht,                      4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 nicht in benutzbarem Zustand erhält,                      5. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.</p>
<p><i>neue Regelung</i></p>	<p><b>§ 10 Übergangsvorschrift</b></p>
<p><i>Meistbegünstigungsklausel analog BremLBO</i></p>	<p>Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2021 eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis dahin geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.</p>
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>
<p>Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft<sup>2</sup>.</p>	<p><sup>1</sup>Dieses Ortsgesetz tritt 1. Januar 2021 in Kraft.  <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das erste Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31) welches durch Artikel 1 Absatz 1 des Ortsgesetzes vom 7. Juli 2015 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, außer Kraft.</p>

<sup>2</sup> Satz 2 wurde durch Artikel 1 Absatz 1 des Ortsgesetzes vom 7. Juli 2015 (Brem.GBl. S. 375) aufgehoben. Das Gesetz wurde damit entfristet.